

Reglement

vom 20. Juni 2018

über die Finanzen der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 24 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 10 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV),

beschliesst:

1. KAPITEL

Reserven und Rückstellungen

Art. 1 Zielwert der Reserven

¹ Um den Zielwert der Reserven festzulegen, führt die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV), vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände, alle 3 Jahre eine Risikostudie durch.

² Mit der Risikostudie wird der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) betraut. Die Studie prüft die Entwicklung des Kapitals und der versicherten Risiken, die Deckung durch die Rückversicherung sowie die Risiken im Zusammenhang mit den Finanz- und Immobilienanlagen.

Art. 2 Zielkapital

¹ Die Risikostudie stellt fest, ob das Zielkapital der KGV erreicht wird.

² Das Zielkapital der KGV muss dem doppelten Wert des vorgeschriebenen Zielkapitals gemäss Schweizer Solvenztest (SST) entsprechen, der die erforderlichen Eigenmittel festgelegt, damit gewährleistet ist, dass die Versicherung selbst bei Eintritt einer Jahrhundertkatastrophe nicht gefährdet ist.

Art. 3 Reglement über das Anlagen der Reserven

Der Verwaltungsrat legt die Anlagestrategie der Reserven der KGV alle 5 Jahre in einem entsprechenden Reglement fest.

Art. 4 Reglement über die Anlagekommission

Der Verwaltungsrat richtet eine Anlagekommission ein, deren Funktionsweise in einem entsprechenden Reglement festgelegt wird.

2. KAPITEL

Rechnungslegung und Schwankungsfonds

Art. 5 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere nach Art. 958 ff zur Rechnungslegung.

Art. 6 Präventionsabrechnung

Die finanziellen Mittel für die Prävention und die Hilfeleistungen setzen sich zusammen aus:

- dem Präventionsbeitrag zulasten des Eigentümers oder der Eigentümerin gemäss Art. 34 KGVG und Art. 17 KGVR;
- dem Beitrag der privaten Versicherungsunternehmen gemäss Art. 80 KGVG und Art. 91 KGVR.

Art. 7 Schwankungsfonds für Prävention und Hilfeleistungen

¹ Das Ergebnis eines Geschäftsjahrs aus dem Ertrag und dem Aufwand im Bereich der Prävention und der Hilfeleistungen wird einem Schwankungsfonds für Prävention und Hilfeleistungen zugewiesen oder belastet (je nach positivem oder negativem Ergebnis).

² Die für den Schwankungsfonds angewandte Strategie gewährleistet langfristig ein Gleichgewicht.

Art. 8 Schwankungsfonds im Bereich Finanz- und Immobilienanlagen

Die Wertschwankungsreserve mit Bezug auf die Finanz- und Immobilienanlagen gemäss Art. 15 Abs. 2 KGVR ist im Reglement über das Anlegen der Reserven der KGV geregelt.

3. KAPITAL**Verwendung des Gewinns****Art. 9**

¹ Die Weitergabe eines Überschusses aus einem günstigen Geschäftsjahr durch Prämienanpassung (Art. 31 KGVG und Art. 16 KGVR) ist nur dann zulässig, wenn das Zielkapital gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements erreicht wurde.

² Die Prämienvergünstigung darf 25 % der Grundprämie der Versicherung nicht übersteigen.

³ Die Vergünstigung darf sich nicht auf die gemäss Art. 34 KGVG und Art. 17 KGVR jährlich der Prävention zugewiesenen Beträge auswirken.

4. KAPITEL**Strafzahlung bei verspäteter Prämienzahlung****Art. 10**

¹ Gemäss Art. 35 Abs. 2 KGVG wird für nicht fristgerecht eingezahlte Prämien eine Strafzahlung von 3 % erhoben.

² Die KGV mahnt Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Prämie nicht fristgerecht begleichen, unter Ansetzung einer neuen Frist von 15 Tagen für die Einzahlung der Prämie sowie der Strafzahlung. Gleichzeitig informiert sie die Hypothekargläubiger.

³ Bleibt die Prämienzahlung bis zum Ablauf der neu angesetzten Frist aus, wird die Forderung eingetrieben. Wird das Inkasso verweigert, wird die Betreibung auf Pfandverwertung eingeleitet.

⁴ Die Spesen für Inkasso und Betreibung werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer belastet.

5. KAPITEL

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates